



Jugendordnung des SV WESTHOVEN-EISEN 1931 e.V.

Präambel

(übernommen vom DFB)

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich die Jugendabteilung des SV Westhoven - Eisen 1931 e.V. gemäß § 9 der Satzung des Gesamtvereins die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.



- JUGENDABTEILUNG -

§ 1

Jugendabteilung

- a) Mitglieder der Jugendabteilung des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind alle Jugendlichen unter 19 Jahren, sowie die gewählten Mitglieder*innen des Jugendvorstandes und den ehrenamtlichen Trainer*innen und Betreuer*innen.
Trainer*innen und Betreuer*innen sind gleichgesetzt mit Elternvertreter*innen.
- b) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet eigenmächtig über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen mit Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins.



- JUGENDABTEILUNG -

§ 3

Kinder- und Jugendschutz

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist jede*r Trainer*in, Betreuer*in und Mitglied des Jugendvorstandes verpflichtet alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)
- b) der Jugendvorstand (Vereinsjugendausschuss)

§ 5

Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich. Sie ist das höchste Organ der Jugend des SV Ensen - Westhoven 1931 e.V.
Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung nach §1 der Jugendordnung.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
7. Erlass und Änderung der Jugendordnung

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung nach §1 der Jugendordnung.



- JUGENDABTEILUNG -

Sie wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Clubhaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

e) Die Jugendversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter*in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

i) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

1. der/dem Jugendleiter*in und wenn vorhanden seine*r Stellvertreter*in
2. der/dem Jugendgeschäftsführer*in und wenn vorhanden seine*r Stellvertreter*in
3. der/dem Jugendfinanzleiter*in / dem Jugendfinanzleiter und wenn vorhanden seinem/seiner Stellvertreter/in
4. bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern, wenn vorhanden bis zu 2 Beisitzern
5. wenn vorhanden 2 Jugendvertreter*innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (Mindestalter 14 Jahre) sind.

b) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Geschäftsführer*in, Jugendleiter*in und Finanzleiter*in sowie ihre Stellvertreter*innen müssen volljährig sein.

c) Dem Jugendvorstand sollen möglichst weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.



- JUGENDABTEILUNG -

- d) Der / die Jugendleiter*in und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands, sowie die evtl. Jugendvertreter*innen werden von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes vor Ablauf der 3 Jahre, wird ein*e Vertreter*in von den Mitgliedern des Jugendvorstands kommissarisch für die restliche Zeit benannt.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Mitglied aus dem Jugendvorstand ist durch einen außerordentlichen Vereinsjugendtag eine neue Jugendleitung zu wählen.
- g) Der gewählte Jugendvorstand muss durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung ist die Jugendleitung in einer Frist von vier Wochen neu zu wählen.
- h) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, wie z.B.
1. Zusammenarbeit mit Sportbund, Fußballverband, Schulen usw.
 2. Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.
- i) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, aber mindestens viermal pro Jahr statt. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom/von der Geschäftsführer*in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- j) Der / die Jugendleiter*in oder der / die stellvertretende Jugendleiter*in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereines.
- k) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Jugendordnung. Die sportlichen Richtlinien in der Jugendarbeit bestimmt der/die Jugendleiter*in in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereines verantwortlich. Alle Jugendvorstandsmitglieder sind für Umsetzung der Beschlüsse des Jugendvorstands, der Jugendversammlung und des Vereinsvorstandes verantwortlich.
- l) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine nicht übertragbare Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendleiter*in. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Im Übrigen regelt er seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
- m) Der Jugendvorstand kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen und Unterausschüsse einrichten und deren Mitglieder berufen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.



- JUGENDABTEILUNG -

n) Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

- a) Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, um die Übereinstimmung mit der Satzung des Gesamt-Vereins sicherzustellen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Gebühren der Jugendabteilung

- a) Von den Mitgliedern der Jugendabteilung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. anfallender Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Jugendversammlung in einer eigenen Beitragsordnung bestimmt. Fällige Zahlungen werden per Lastschrift- oder SEPA-Einzugsverfahren abgebucht.
- b) Die ehrenamtlichen Mitglieder (siehe §1), sowie die gewählten Mitarbeiter im Jugendvorstand sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Kündigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus der Jugendabteilung des Vereins (Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) mit Abmeldung vom Spielbetrieb ist nur per Einschreiben-Postkarte mit 14-tägiger Kündigungsfrist möglich.
- b) Im Austrittsjahr wird der nach der Beitragsordnung fällige Jahresbeitrag weder anteilig noch vollständig erlassen.



- JUGENDABTEILUNG -

§10

Jugendfinanzen

- a) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung, des Jugendvorstands und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- b) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- c) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von zwei zu wählenden Kassenprüfern der Jugendversammlung zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Jugend- und Vereinssatzung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 28.01.2019 vom Jugendvorstand und am 04.02.2019 vom Vereinshauptvorstand genehmigt. Sie wurde am 06.03.2019 der außerordentlichen Jugendversammlung, sowie am 17.01.2020 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und verabschiedet. Alles Weitere richtet sich nach der Satzung des Vereins. Sämtliche bestehenden Jugendordnungen, sollten diese existieren, treten damit außer Kraft.

Köln, den 17.01.2020

SV Westhoven – Ensen 1931 e.V. Jugendabteilung